

Per E-Mail an:

POLG@bafu.admin.ch

Sowie an:

andreas.siegenthaler@bafu.admin.ch

Kemptthal und Bern, 31. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzter Herr Siegenthaler,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Revision der NIS-verordnung (der Verordnung über den Schutz von nicht-ionisierender Strahlung Stellung zu nehmen. Grundsätzlich begrüssen wir diese Anpassungen sehr und finden wichtig, dass die Meldepflicht für Telekom-Sendeantennen nicht nur betreffend ihrem Standort, sondern (und neu vor allem) auch betreffend deren Betrieb besser geregelt werden, resp. eine solide Rechtsgrundlage erhalten.

Für diese Verordnung mit-ausschlaggebend sind zwei zentrale, umweltrechtliche Prinzipien, welche sich bereits aus der Bundesverfassung ableiten lassen:

Art. 74 (BV): Umweltschutz

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

² Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

³ [...]

Aus Absatz 2 lassen sich sowohl das Vorsorgeprinzip: «Einwirkungen vermeiden» als auch das Verursacherprinzip: «Die Kosten der Vermeidung [...] tragen die Verursacher» ableiten.

Die vorgesehenen Änderungen in der NIS-Verordnung sind geeignet, die bisherigen Anstrengungen zur Objektivierung und für das Monitoring allenfalls «lästiger Einwirkungen» auf Flora und Fauna*) oder auch auf Teile der Bevölkerung durch nicht-ionisierende Strahlung konsequent weiterzuführen.

*) Experten der Universität Neuenburg erstellten im Auftrag des Bundesamts für Umwelt eine Übersicht der bisherigen Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen von nicht-ionisierender Strahlung (NIS oder NI-Strahlung) auf Insekten, Spinnen und andere Gliederfüssler (Arthropoden). (...) Von den 164 Studienergebnissen lieferten 132 negative Effekte, das entspricht 80% aller Ergebnisse.

Insekten sind aufgrund ihrer Vielfalt und ökologischen Rolle, ihres Einflusses auf die Landwirtschaft, die natürlichen Ressourcen und die menschliche Gesundheit von grosser Wichtigkeit für das Leben auf der Erde. Gleichzeitig sind Insekten stark durch menschliche Eingriffe in die Umwelt gefährdet, was bereits zu einem dramatischen Rückgang ihres Vorkommens und Artenreichtums geführt hat. Über die Auswirkungen nichtionisierender Strahlung auf die Insekten ist noch wenig bekannt. Millimeterwellen werden wegen der kleinen Körpergrösse der Insekten von diesen stärker absorbiert und könnten daher andere Auswirkungen haben als die bisher im Mobilfunk verwendeten Frequenzen.

Da die Ergebnisse untereinander zu grossen Teilen übereinstimmen, besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass die festgestellten Effekte in der Realität auch tatsächlich auftreten.

Die Auswertung von 164 Studienergebnissen an Gliederfüsslern (v.a. Insekten) zeigt deutlich: Die schädliche Wirkung von nicht-ionisierender Strahlung auf Insekten gilt als nachgewiesen. Zur nicht-ionisierenden Strahlung gehören unter anderem Mobilfunkstrahlung sowie die Strahlung von Hochspannungsleitungen. Besonders der massive Ausbau des Mobilfunknetzes auf 5G ist eine ernstzunehmende Gefahr für unsere Ökosysteme und würde zum Insektensterben beitragen.

Überdies möchten wir von den vielen zitierten Untersuchungen auf jene von Daniel Favre, Morges verweisen. Diese hatten den Zusammenhang zwischen Bienenaktivität und unterschiedlich starken Belastungen durch elektromagnetische Felder im Fokus. Die Untersuchungen zeigen unserer Ansicht nach ganz klar die Empfindlichkeit und die Belastung von Honigbienen gegenüber elektromagnetischen Feldern auf. Darüber hinaus wurde sogar die Abhängigkeit des Verhaltens von Insekten und der zeitlichen Variabilität strahlenmässiger Gesamtbelastung nachgewiesen.

Nur wenn die Datengrundlagen über die elektromagnetische Strahlung, welche unter anderem von «Handy-antennen» ausgeht, für die Behörden zugänglich und verifizierbar und zeitlich in genügender Präzision differenzierbar sind, kann dem Vorsorgeprinzip nachgelebt werden. Genau in diesem Punkt begrüssen wir die vorgesehene Verordnungsänderung ausdrücklich! Allerdings sollten - im Falle eines Interessenskonflikts - diese Daten gezielt und auf entsprechenden Antrag auch den möglicherweise betroffenen Personen zugänglich gemacht werden.

Insbesondere sind geeignete Kontroll- und nötigenfalls Korrekturmassnahmen aufzuzeigen und einzuleiten, was ohne aussagkräftige und nachvollziehbare Datengrundlagen gar nicht möglich wäre. Es müssen somit die Voraussetzungen geschaffen werden, dass bei besonders empfindlichen Tier- oder Pflanzenarten aber auch für besonders Betroffene Kreise der Bevölkerung ein Einsichtsrecht in diese Daten erstellt wird. Gegebenenfalls sind im Falle einer erkannten «lästigen Einwirkung» Massnahmen zur Reduktion der Strahlenbelastung im Betrieb und nicht nur in der Aufbauphase eines Telekom-Netzes zu ergreifen.

Die in den letzten Jahren entwickelten Strategien und Massnahmenplanungen aber vor allem auch weitere Untersuchungen zur Belastung und «Belastbarkeit» der Tier- und Pflanzenwelt sind voranzutreiben. In diesem Zusammenhang muss auch dem Verursacherprinzip nachgelebt werden:

Sollen bspw. die «lästigen Einwirkungen» in insektenreichen Biotopen - und allenfalls zu bestimmten Betriebszeiten – vermieden oder (definitiv) beseitigt werden, dann wären Gebietsausscheidungen zu ermöglichen, in welchen bewusst auf die Führung von Hochspannungsleitungen, aber auch auf die Bedienung mit drahtloser Telekommunikation grundsätzlich verzichtet werden soll.

In diesem Zusammenhange laden wir das Bundesamt für Umwelt ein, gemeinsam mit dem Amt für Raumentwicklung ARE zu prüfen, ob den Gemeinden oder Kantonen in der Schweiz das Recht zugestanden werden muss, in ihren kommunalen Planungen Zonen auszuscheiden, in welchen möglichst jegliche elektromagnetische Strahlung vermieden wird. Der svu|asep ist sehr gerne bereit, evtl. gemeinsam mit weiteren Vereinigungen - mit Fokus auf Insektensterben, resp. auf Auswirkungen der Telekommunikation - in den Dialog mit Ihnen und mit den genannten Bundesämtern zu treten

Der Delegierte für Rechtsfragen und
Vernehmlassungsantworten:



Dr. sc. techn. ETH Matthias Gfeller
Planungs-Atelier Gfeller,
Kemptpark 13 8310 Kemptthal
Tel.: 052 / 202 86 70
info@planungsatelier.ch

Der Präsident des svu |asep:
Stefano Wagner,



Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ